



**Satzung über die Einrichtung und  
Benutzung von Übergangsheimen  
sowie über die Erhebung von  
Gebühren für die Benutzung von  
Übergangsheimen in der Stadt  
Tönisvorst vom 11.07.1997**

**Satzung über die Einrichtung und Benutzung von Übergangsheimen sowie  
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangsheimen in  
der Stadt Tönisvorst vom 11.07.1997**

- 1. Änderungssatzung vom 30.06.1998**
- 2. Änderungssatzung vom 01.09.2000**
- 3. Änderungssatzung vom 13.12.2001**
- 4. Änderungssatzung vom 16.12.2010**
- 5. Änderungssatzung vom 02.02.2012**
- 6. Änderungssatzung vom 13.12.2012**
- 7. Änderungssatzung vom 19.12.2013**
- 8. Änderungssatzung vom 17.12.2014**
- 9. Änderungssatzung vom 15.12.2021**
- 10. Änderungssatzung vom 20.04.2023**

**Präambel**

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat aufgrund des

- § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April 2022 und am 1. Januar 2023 (Nummer 13 und 14)
- sowie der §§ 1 ,2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 1 Zweites G zur Änd. kommunalrechtlicher Vorschriften vom 09.12.2022 (GV. NRW. S. 1063) in der jeweils gültigen Fassung
- und des § 11 des Teilhabe- und Integrationsgesetzes vom 14.02.2012 (GV NRW S. 97), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.2021 (GV.NRW S. 1213a)
- sowie des § 1 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes NW (FlüAG) vom 28.02.2003 (GV.NRW S.93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.2021 (GV.NRW. S. 1184)
- und der Ausländer-Wohnsitzregelungsverordnung vom 15.11.2016 (GV.NRW 2106 S.965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.03.2021 (GV.NRW. S. 289),

in seiner Sitzung am 20.04.2023 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Rechtsform und Zweckbestimmung**

(1) Die Stadt Tönisvorst unterhält Unterkünfte zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von

- a) Aussiedlern, Spätaussiedlern und Zuwanderern (§ 11 des Teilhabe- und Integrationsgesetzes),
- b) ausländischen Flüchtlingen (§ 2 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes).
- c) von ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten, (§ 2 der Ausländer-Wohnsitzregelungsverordnung)
- d) obdachlosen Personen

(2) entfällt

(3) Die Übergangsheime sind eine einheitliche, nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt.

(4) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Tönisvorst und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich.

Das Benutzungsverhältnis entsteht von dem Tag an, von dem der Benutzer die Unterkunft benutzt oder auf Grund der Einweisungsverfügung nutzen kann.

## **§ 2 Aufsicht, Verwaltung und Ordnung**

(1) Die Übergangsheime unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung des Bürgermeisters.

(2) Der Bürgermeister erlässt eine Benutzungsordnung, die das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in dem jeweiligen Übergangsheim regelt.

(3) Fortgesetzte schwerwiegende und schuldhafte Verstöße gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung können mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Geldbuße beträgt mindestens 26,00 € und höchstens 255,00 €.

Eventuelle Schadensersatzansprüche bleiben davon unberührt.

## **§ 3 Einweisung**

(1) Unterzubringende Personen (§ 1 Abs. 1) werden durch schriftliche Einweisungsverfügung des Bürgermeisters unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in ein Übergangsheim eingewiesen. Spätestens bei



der erstmaligen Aufnahme in ein Übergangsheim erhält der Benutzer gegen schriftliche Bestätigung die Einweisungsverfügung, in der die unterzubringende Person, das Übergangsheim und die Höhe der Benutzungsgebühren bezeichnet sind sowie die Unterkunftsschlüssel.

- (2) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Der Benutzer kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von zwei Tagen sowohl innerhalb eines Übergangsheimes von einer Unterkunft in eine andere als auch von einem Übergangsheim in ein anderes verlegt werden.
- (3) Mit Beginn des Benutzungsverhältnisses ist jeder Benutzer verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung beachten; den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung der Einrichtung beauftragten Bediensteten ist Folge zu leisten.
- (4) Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn der Benutzer anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat, die endgültige wohnungsmäßige Unterbringung aus von ihm zu vertretenden Gründen verhindert oder wenn er in schwerwiegender Form gegen diese Satzung, die Benutzungsordnung oder die mündlichen Weisungen verstößt.
- (5) Der Benutzer hat die Einrichtung unverzüglich zu räumen und ordnungsgemäß zu übergeben, wenn die Einweisung widerrufen wird oder der Benutzer seinen Wohnraum wechselt.

Die Räumung und ordnungsgemäße Übergabe einer Unterkunft können nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NW zwangsweise durchgesetzt werden. Der betroffene Benutzer ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.

- (6) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der dem Benutzer überlassenen Gegenstände an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Einrichtung beauftragten Bediensteten der Stadt Tönisvorst.

#### **§ 4 Gebührenpflicht**

- (1) Die Stadt Tönisvorst erhebt für die Benutzung der Übergangsheime Benutzungsgebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Übergangsheime.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, von dem der Benutzer die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Stadt Tönisvorst.

- (4) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im Voraus, und zwar spätestens am dritten Werktag nach der Aufnahme in das Übergangsheim, im Übrigen bis zum fünften Werktag eines jeden Monats an die Stadtkasse zu entrichten.
- (5) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne Gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Am Tag der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten.

## **§ 5 Gebührenberechnung, Gebührenhöhe**

- (1) Die Gebühr wird nach der Grundfläche der benutzten Räume berechnet. Gemeinschaftsflächen werden dabei anteilig berücksichtigt.
- (2) Das Kaltnutzungsentgelt beträgt je qm und Monat für den Personenkreis nach  
§ 1 Abs. 1            4,93 €
- (3) Für verbrauchsunabhängige Nebenkosten (Grundsteuer, Schornsteinfegergebühren, Straßenreinigung, Versicherungen, Erhebung von Gebühren nach § 7 Abs. 1 KAG für das Land NRW für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände, Schädlingsbekämpfung und Kosten Bauhof) wird ein Entgelt je qm und Monat erhoben für den Personenkreis nach  
§ 1 Abs. 1 in Höhe von 3,68 €
- (4) Für die Möblierung wird ein Entgelt in Höhe von 0,56 Euro je qm und Monat erhoben.
- (5) Daneben ist eine Pauschale pro Person für die Verbrauchskosten (Abfallbeseitigungsgebühren, Strom, Heizung, Wasser, Abwasser) zu entrichten. Die Pauschale wird anhand des Verbrauchs und der durchschnittlichen Belegungsdichte des Vorjahres für jedes Übergangsheim ermittelt. Eine weitere Abrechnung erfolgt nicht.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt, nach ihrer Bekanntmachung, rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft und gleichzeitig tritt die Satzung über Einrichtungen und Benutzung von Übergangsheimen sowie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangsheimen der Stadt Tönisvorst vom 20.04.2023, gültig zum 01.01.2022, außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung der Stadt Tönisvorst vom 20.04.2023 über Einrichtungen und Benutzung von Übergangsheimen sowie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangsheimen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 20.04.2023 in der zurzeit gültigen Fassung.

### **Hinweis:**

Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift lautet im Wortlaut:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehl oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Tönisvorst, den 20.04.2023

  
Uwe Leuchtenberg  
Bürgermeister